

75. 1. Sind einzelne Grundbesitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes befugt, gegen die Gemeindebehörde auf Schadensersatz wegen zu niedriger Verpachtung der Jagd klagbar zu werden?
Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 §§ 9. 11.
Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 106.
2. Inwiefern ist die Erklärung, eine Thatsache nicht zu bestreiten, ein gerichtliches Geständnis?
C.P.D. §§ 261. 262. 491. 494.
3. Einwirkung der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf die relative Rechtskraft des Urtheiles.
C.P.D. §§ 487. 498.

IV. Civilsenat. Urth. v. 9. Dezember 1897 i. S. F. u. R. (Rl.) w. L. (Bekl.). Rep. IV. 154/97.

- I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger gehören zu den Mitgliedern der Dorfgemeinde S., deren Grundstücke einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Der Beklagte hat als Vorsteher dieser Gemeinde, in Gemeinschaft mit

dem Schöffen L. II., durch Vertrag vom 21. Oktober 1892 die Jagd auf diesem Jagdbezirk für die Dauer von 12 Jahren an den Gutbesitzer N. und den Bauer S. I. für den jährlichen Zins von 600 *M* verpachtet, obgleich der Zimmermeister R. ein Gebot von 825 *M* abgegeben hatte. Die Kläger nehmen den Beklagten auf Erstattung der Differenz zwischen diesem Gebote und dem Pachtzinse in Höhe ihres, nach dem Flächeninhalte ihrer Grundstücke berechneten, Anteiles in Anspruch und haben, indem sie vorläufig nur den auf die Jahre 1892 bis 1896 fallenden Anteil verlangen, beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger H. 57,54 *M* und an den Kläger R. 60 *M* zu zahlen. Daneben haben sie in der Berufungsinstanz den eventuellen Antrag gestellt, den Beklagten zu verurteilen, ihnen den, seiner Höhe nach in separato festzustellenden, Schaden zu ersetzen, welchen derselbe ihnen durch Abschluß des Jagdpachtvertrages vom 21. Oktober 1892 verursacht hat.

Das Gericht erster Instanz hat zur Feststellung der dem Beklagten zum Vorwurfe gemachten Pflichtwidrigkeit auf einen Eid für den Beklagten erkannt und im Schwörungsfalle die Klage abgewiesen, im Nichtschwörungsfalle den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Das Berufungsgericht hat die von den Klägern eingelegte Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht erachtet den prinzipalen Antrag der Kläger für unbegründet, weil der Beklagte die Richtigkeit der von den Klägern vorgenommenen Verteilung der Schadenersatzsumme bestritten habe, und dieserhalb der Rechtsweg unzulässig sei. Es hat indes die Klage nicht unbedingt abgewiesen, sondern es bei der erstinstanzlichen Entscheidung belassen, weil der Beklagte nicht Anschlussberufung eingelegt habe. Demgegenüber macht die Revision geltend, daß der Beklagte in der ersten Instanz die Richtigkeit jener Verteilung zugestanden habe, sodaß seinem einfachen Bestreiten in der Berufungsinstanz keine Wirkung beigelegt werden könne.

Der Angriff ist verfehlt. Denn der Beklagte hat nach dem Thatbestande des ersten Urteiles erklärt: „die Berechnung der Höhe der Klageforderung an sich bestreite er nicht.“ In dieser Erklärung liegt nach der Auslegung, welche das Berufungsgericht derselben offen-

sichtlich giebt, kein gerichtliches Geständnis im Sinne des § 494 C.P.D. Die Auslegung ist nicht rechtsirrtümlich. Denn das gerichtliche Geständnis erfordert seinem Begriffe nach die positive Erklärung, daß eine von dem Gegner behauptete Thatsache eingeräumt werde (§§ 261, 262 C.P.D.). Eine solche einräumende Erklärung kann in Verbindung mit etwaigen sonstigen Parteiäußerungen in der Erklärung, eine Thatsache nicht zu bestreiten (§ 129 C.P.D.), gefunden werden.

Vgl. die Kommentare der Civilprozeßordnung von Gaupp, § 261 Bem. II 1 b, § 494 Bem. I; Seuffert, § 261 Bem. 2c; Struckmann u. Koch, § 261 Bem. 3; ferner Jurist. Wochenchrift von 1886 S. 164 Nr. 5; Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 1095.

Demnach war der Beklagte nicht gehindert, in der Berufungsinstanz — wie er es gethan hat — zu bestreiten, daß die von den Klägern vorgenommene Verteilung der vermeintlichen Schadensersatzforderung richtig sei (§ 491 C.P.D.).

Der § 106 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 überweist nun aber die Streitigkeiten der Jagdbezirksinteressenten mit der Gemeindebehörde über die Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnußung den Verwaltungsgerichten. Unter den „Erträgen“ im Sinne dieser Bestimmung sind nicht nur die Pachtgelder im engeren Begriffe und die Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§ 11 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850) zu verstehen, sondern auch diejenigen Mehrbeträge, welche bei einer pflichtmäßigen Verpachtung der Jagd über die vereinbarten Pachtgelder hinaus hätten erzielt werden können. Denn diese Mehrbeträge bilden den Ersatz für das den Jagdbezirksinteressenten durch die pflichtwidrige Verpachtung der Jagd entgangene Pachtgeld; sie ergänzen in wirtschaftlicher Beziehung das Pachtgeld, und sie haben daher die Natur von wirtschaftlichen Erträgen der gemeinschaftlichen Jagdnußung. Nur dieser wirtschaftliche Charakter aber kommt für die Anwendbarkeit des § 106 a. a. D. in Betracht; die rechtsgeschäftliche Grundlage der Erträge ist ohne Erheblichkeit.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 253, 255.

Hiernach ist dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß über den prinzipalen Klagenpruch der Rechtsweg unzulässig ist.

Rechtsirrtümlich ist dagegen die Ansicht des Berufungsgerichtes,

daß trotz dieser Rechtslage das erstinstanzliche Urteil nicht durch Abweisung der Klage abgeändert werden könne.

Allerdings darf nach den Grundsätzen über die relative Rechtskraft der Urteile (§§ 487, 498 C.P.D.) der Berufungsrichter das erstinstanzliche Urteil nicht zu Ungunsten des Berufungsklägers abändern, wenn nicht im Wege der Anschlußberufung von dem Berufungsbeklagten ein entsprechender Antrag gestellt ist. Aber dieser Rechtsatz findet eine Schranke in dem anderen Rechtsätze, daß die ordentlichen Gerichte nur für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist (§ 13 G.B.G.). Deshalb konnte das Berufungsgericht, wenn es zu dem Ergebnisse gelangte, daß der Rechtsweg unzulässig sei, eine Entscheidung in der Sache selbst überhaupt nicht treffen. Seine Entscheidung konnte nur dahin gehen, daß wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges die Klage abzuweisen sei. Diese Entscheidung wäre die notwendige Folge des Umstandes gewesen, daß der Rechtsstreit den ordentlichen Gerichten entzogen ist, und sie hätte daher von dem Berufungsgerichte ausgesprochen werden müssen, obgleich von dem Beklagten und Berufungsbeklagten eine Abänderung des ersten Urtheiles nicht beantragt war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 22 S. 7. 8.

Das Revisionsgericht ist gleichfalls an die Grundsätze von der relativen Rechtskraft der Urteile gebunden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 410.

Aber dieselben Gründe, welche das Berufungsgericht zur Abweisung der Klage hätten führen sollen, sind auch für das Revisionsgericht maßgebend und zwingend.

Deshalb ist es geboten, das Berufungsurteil, das in der Urteilsformel nur über den prinzipialen Klageantrag entscheidet, aufzuheben und das erste Urteil dahin abzuändern, daß die Klage abgewiesen wird.

Zu dem eventuellen Antrage fehlt den Klägern nach der Ansicht des Berufungsgerichtes die Aktivlegitimation, weil es sich um einen Gesamtanspruch aller Jagdbezirksinteressenten handele, und dieser Anspruch nur von der Gemeindebehörde verfolgt werden könne.

Der Ansicht ist beizustimmen. Denn nach § 9 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 werden die Besitzer der einen Jagdbezirk

bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Zu diesen Angelegenheiten gehört auch die Geltendmachung des den Jagdbezirksinteressenten durch zu niedrige Verpachtung der Jagd entstandenen Schadens mittels Leistungsklage oder mittels Feststellungsklage. Mit dem von den Klägern erhobenen eventuellen Ansprüche bezwecken dieselben die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Erfasse des den Jagdbezirksinteressenten durch zu niedrige Verpachtung der Jagd erwachsenen Schadens in dem Umfange, in welchem sie an demselben beteiligt sind. Sie machen daher ein der Gesamtheit der Jagdbezirksinteressenten angeblich zustehendes, und nicht ein nur ihnen allein für ihre Person vermeintlich gebührendes Recht geltend. Hierzu aber sind sie nicht befugt. Der Beklagte, als Mitglied der Gemeindebehörde, würde allerdings ebenfalls nicht in der Lage sein, den Anspruch zu erheben, da dieser gegen ihn selbst zu richten wäre. Indes dieser Umstand berührt nicht die Legitimation der Gemeindebehörde, sondern würde nur den Anlaß geben, die Person des Beklagten von der Teilnahme an den Geschäften der Gemeindebehörde, soweit dieselben den Rechtsstreit betreffen, auszuschließen (§ 74 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 38 S. 253. 257.

Außerdem aber kommt in Betracht, daß die erhobene Feststellungsklage,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 21 S. 382, den Zweck verfolgt, die in erster Linie angestellte Leistungsklage vorzubereiten. Da jedoch die letztere dem ordentlichen Rechtswege entzogen ist, muß auch die erstere als unsittlich erachtet werden, und es bedarf daher keiner weiteren Erörterung darüber, ob die Voraussetzungen der Feststellungsklage im übrigen vorhanden sind.

Das Berufungsgericht hat in der Formel seines Urteiles eine ausdrückliche Entscheidung über den eventuellen Antrag nicht getroffen, sondern denselben nur in den Entscheidungsgründen mit dem Ergebnisse erörtert, daß seine Zurückweisung geboten sei. Durch die Formulierung des Revisionsurteiles hat nunmehr zum erkennbaren Ausdrucke gebracht werden sollen, daß der Antrag zurückgewiesen werde. "...